



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	24.02.2011	7.2.4

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung 5 - Nippes - AN/0102/2011 Holzbrücke Äußere Kanalstraße**

Mit der Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates stellt die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung 5 – Nippes folgende Fragen:

1. „Gibt es weitere Planungen hinsichtlich der Sanierung der Brücke?“
2. „Unter welchen Gesichtspunkten wurde die Mängelbeseitigung der Brücke vorgenommen?“
3. „Werden Brücken im Stadtgebiet regelmäßig auf Schäden kontrolliert?“

Antwort der Verwaltung:

zu 1.:

Im Oktober 2009 wurde dem Rechnungsprüfungsamt eine Kostenberechnung für eine Generalsanierung in Höhe von 180.000 EUR vorgelegt. Eine Vergleichsberechnung für einen Ersatzneubau ergab Kosten in Höhe von 218.000 EUR. Beide Ausführungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt abgelehnt, da sich in unmittelbarer Nähe ein signalisierter Überweg befindet.

zu 2.:

Auf Grundlage der Ergebnisse der im Juni 2010 durchgeführten Hauptprüfung der Brücke fand nochmals eine Besprechung zwischen 69 und 14 statt. Das festgestellte Schadensbild lässt eine weitere Steigerung der Sanierungskosten um fast 26 % befürchten. Hinzu kommt, dass hinsichtlich der Dauerhaftigkeit, bedingt durch den festgestellten Pilzbefall,

auch bei einem Bauteilaustausch eine völlige Schadensbeseitigung nicht gewährleistet werden kann. Somit wurde die Generalsanierung der Brücke einvernehmlich als unwirtschaftlich eingestuft und abgelehnt.

Die zweite Variante, der Ersatzneubau, wurde wegen der angespannten Haushaltslage ebenfalls verworfen. Es wurde einvernehmlich festgelegt, nur die notwendigsten Reparaturen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchzuführen, die maximal 15.000,- € betragen sollten. Ferner sollte die Brücke jährlich geprüft werden. Sollte die Verkehrssicherheit und / oder Standsicherheit bzw. Dauerhaftigkeit eine Sperrung des Bauwerks erfordern, ist eine Querung am ca. 50 m entfernten signalisierten Überweg möglich. Bevor eine notwendige Sperrung durchgeführt wird, soll die Bezirksvertretung informiert werden.

zu 3.:

Alle Brücken im Stadtgebiet werden regelmäßig gemäß DIN 1076 (Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken im Zuge von Straßen und Wegen) überprüft.